

## Realisierung der vorrangigen Richtungen der Entwicklung der Bankengesetzgebung im April 2017

Autoren: V.A. Pozdyshev, A.A. Govakova, D.V. Gavrilenko<sup>1</sup>

Stand: Mai 2017

### Inhaltsverzeichnis:

#### A. Einleitung

#### B. Realisierung des Konzepts der proportionalen Regulierung

##### I. Neue Regelungen für den Bankensektor

1. Kapitalausstattung
2. Basislizenz
3. Sonderregelungen für große Kreditnehmer

##### II. Anpassung an die Basel-Kriterien

1. Anpassung an Basel II
2. Berichterstattung an die Zentralbank
3. Kontrolle der Zentralbank

##### III. Schaffung eines neuen Sanierungsmechanismus

1. Finanzsanierungsmaßnahmen für russische Banken
2. Änderungen im Insolvenzrecht erforderlich
3. Sanierung durch direkte Kapitalerhöhung auf Anweisung der Zentralbank
4. Einzelne Maßnahmen der Sanierung

#### C. Zusammenfassung

---

Zitierweise: Pozdyshev V.A., Govakova A.A., Gavrilenko D.V., Realisierung der vorrangigen Richtungen der Entwicklung der Bankgesetzgebung im April 2017, O/L-2-2017, [http://www.ostinstitut.de/documents/Pozdyshev\\_Govakova\\_Gavrilenko\\_Realisierung\\_der\\_vorrangigen\\_Richtungen\\_der\\_Entwicklung\\_der\\_Bankengesetzgebung\\_im\\_April\\_2017\\_OL\\_2\\_2017.pdf](http://www.ostinstitut.de/documents/Pozdyshev_Govakova_Gavrilenko_Realisierung_der_vorrangigen_Richtungen_der_Entwicklung_der_Bankengesetzgebung_im_April_2017_OL_2_2017.pdf).

<sup>1</sup> V.A. Pozdyshev, A.A. Govakova, D.V. Gavrilenko, die Bank Russlands. Erstveröffentlichung in: „Den’gi i kredit“ (Geld und Kredit), 2017 Nr. 5. Die Übersetzung ins Deutsche erfolgte durch Ostinstitut Wismar. Pozdyshev/Govakova/Gavrilenko - Realisierung der vorrangigen Richtungen der Entwicklung der Bankengesetzgebung im April 2017, Ost/Letter-2-2017 (August 2017)

## A. Einleitung

Das effektive Funktionieren des Bankensystems wird durch gesunde und finanziell stabile Banken gewährleistet. Mit dem Ziel der Stabilitätserhöhung des russischen Bankensektors wird aktuell eine Reihe von Normsetzungsinitiativen realisiert. So z.B. werden neue Standards der Regulierung der Tätigkeit von Kreditsinrichtungen ausgehend von Maßstäben und dem Niveau ihrer Tätigkeitsrisiken ausgearbeitet sowie Mechanismen der Regulierung der Insolvenz und finanziellen Erholung der Banken weiterentwickelt.

## B. Realisierung des Konzepts der proportionalen Regulierung

Aktuell wird das Konzept der proportionalen Regulierung vor allem durch spezielle (zusätzliche) Anforderungen an die großen für das System bedeutenden Kreditsinrichtungen realisiert. An die anderen Banken- und Kreditinstituten werden die Gesetzgebung und untergesetzliche normative Akte gleich, unabhängig von der Kapitalgröße und des Tätigkeitscharakters, angewandt. Mit dem Übergang zu den internationalen Standards der Bankenregulierung wurde auf viele kleinen Banken eine erhebliche Regulierungslast gelegt, wobei die Anforderungen Basel III sowie die Einführung neuer technisch schwieriger Herangehensweisen zur Bewertung von Risiken für die kleinen Banken sehr schwer sein werden. In diesem Zusammenhang plant die russische Nationalbank (Zentralbank) die Regulierung, die dem Volumen und der Schwierigkeit der durch die Banken durchgeführten Operationen entsprechen soll. Die Schaffung eines günstigen Regelungsrahmens für kleinere Banken ist nicht nur mit Motiven der Unterstützung des Wettbewerbs und der Finanzstabilität des Bankensystems gerechtfertigt, sondern auch damit, dass solche Kreditsinrichtungen eine optimale Basis für die Entwicklung der Zugänglichkeit von Finanzdienstleistungen für Bürger sowie für kleine und mittlere Unternehmen darstellen.

## I. Neue Regelungen für den Bankensektor

Am 21.4.2017 hat die Staatsduma das Föderale Gesetz „Über die Eintragung von Änderungen in einzelne gesetzgebende Akte der Russischen Föderation“ beschlossen.<sup>2</sup> Inhaltlich erstreckt sich das Gesetz auf mehrere Bereiche.

### 1. Kapitalausstattung

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sehen die Aufteilung der Banken nach Größe der eigenen Mittel (Kapitals) auf Banken mit universaler Lizenz und Banken mit Basislizenz vor. Ab dem 1.1.2018 wird die minimale Größe der eigenen Mittel (Kapitals) für Banken mit der universalen Lizenz in der Höhe von 1 Mrd. RUB festgelegt, für Banken mit der Basislizenz bleibt unverändert in der Höhe von 300

---

<sup>2</sup> Föderales Gesetz vom 1.5.2017 Nr. 92-FZ „Über die Eintragung von Änderungen in einzelne gesetzgebende Akte der Russischen Föderation“, Sobr. Zak. RF, 1.5.2017, Nr. 18, Pos. 2669.

Pozdyshev/Govakova/Gavrilenko - Realisierung der vorrangigen Richtungen der Entwicklung der Bankengesetzgebung im April 2017, Ost/Letter-2-2017 (August 2017)

Mio. RUB. Prozeduren, die auf die Erhöhung der minimalen Größe eigener Mittel (Kapitals) einer Bank mit der universalen Lizenz gerichtet sind, sollen bis zum 1.1.2019 abgeschlossen sein.

## 2. Basislizenz

Das Gesetz wird die Tätigkeit der Banken mit der Basislizenz nicht auf eine bestimmte Region beschränken, was dies noch auf dem Stadium der Konzeptausarbeitung vorgesehen war. Im Rahmen der Vorbereitung des entsprechenden Gesetzentwurfes zur zweiten Lesung wurde auch entschieden, mögliche Vertragspartner der Banken mit der Basislizenz nicht auf einen bestimmten Personenkreis zu beschränken. Verboten ist nur die Kreditierung ausländischer natürlicher und juristischer Personen geblieben. Außerdem wird die Eröffnung von Bank-(Korrespondenz-) Konten in ausländischen Banken nicht zugelassen, mit Ausnahme der Kontoeröffnung in einer ausländischen Bank zum Zwecke der Teilnahme an einem internationalen Zahlungssystem. Gleichzeitig ist vorgesehen, dass Banken mit der Basislizenz berechtigt sind, Operationen und Rechtsgeschäfte nur mit Wertpapieren durchzuführen, die in die Notierungsliste des ersten (höchsten) Niveau der Moskauer Börse aufgenommen sind. Diese Beschränkung, die für die Ziele der Verwaltung von Risiken kleinerer Banken fördernd ist, wird die Schaffung von Bedingungen für die Durchführung der Bankentätigkeit nur mit hochliquiden Marktfinanzinstrumenten der guten Qualität ermöglichen.

Dabei wird die Bank Russlands berechtigt, Anforderungen an die anderen Wertpapiere festzulegen, mit denen Banken mit der Basislizenz Operationen und Rechtsgeschäfte durchführen dürfen.

## 3. Sonderregelungen für große Kreditnehmer

Eine prinzipiell wichtige Frage ist die Festlegung spezieller Anforderungen an Banken mit der Basislizenz bei der Kreditierung russischer großer Kreditnehmer. Diese Maßnahme erscheint gerechtfertigt und vernünftig hinsichtlich des kleinen Kapitals der Banken mit der Basislizenz. Sie soll im Kontext der Erhöhung deren Finanzstabilität betrachtet werden. So wird gemäß dem Gesetz pro einen Kreditnehmer (eine Gruppe der verbundenen Kreditnehmer) (N 6) die maximale Risikohöhe von 20 % festgelegt, wobei die Bank Russlands gleichzeitig ermächtigt wird, Besonderheiten der Berechnung des Richtsatzes<sup>3</sup> zu bestimmen. Es ist auch geplant, das maximale Risiko pro eine mit der Bank verbundene Person (eine Gruppe der mit der Bank verbundenen Personen) (N25) mit 20 % zu beschränken und Besonderheiten der Berechnung des Richtsatzes in einem normativen Akt der Bank Russlands vorzusehen. In der Bank Russlands wird zurzeit ein Entwurf des normativen Akts über obligatorische Richtsätze der Banken mit der Basislizenz vorbereitet. Neben zwei Richtsätzen bzgl. der Konzentration des Kreditrisikos für die Banken mit der Basislizenz werden noch drei Richtsätze obligatorisch sein:

- bzgl. der Hinlänglichkeit eigener Mittel (Kapitals) der Bank (N 1.0);

---

<sup>3</sup> Im Russischen „normativ“ genannt

Pozdyshev/Govakova/Gavrilenko - Realisierung der vorrangigen Richtungen der Entwicklung der Bankengesetzgebung im April 2017, Ost/Letter-2-2017 (August 2017)

- bzgl. der Hinlänglichkeit des Stammkapitals der Bank (N 1.2);
- bzgl. der laufenden Liquidität (N 3).

## II. Anpassung an die Basel-Kriterien

Russland als Mitglied des Basel-Komitees für Bankenaufsicht wird die Realisierung der angenommenen Verpflichtungen zur Einführung der durch das Basel Komitee ausgearbeiteten internationalen Regulierungsstandards fortsetzen. Die Bank Russlands hält jedoch für möglich, für Banken mit der Basislizenz eine vereinfachte Regulierung einzuführen, sodass nach allgemeinen Regeln an diese Banken die neuen technisch komplizierten Standards und Herangehensweisen nicht angewandt werden.

### 1. Anpassung an Basel II

Gleichzeitig werden für Banken mit der Basislizenz Bestimmungen der geltenden Akten der Bank Russlands adaptiert. Auf den heutigen Stand wurde ein Konzept von Änderungen ausgearbeitet, es wird auch die aktive Arbeit über Entwürfe normativer Akte geführt. Z.B. werden in Anweisung der Bank Russlands vom 25.10.2013 Nr. 3081-U „Über Offenlegung von Informationen über ihre Tätigkeit durch Krediteinrichtungen“ die vereinfachten Anforderungen an die Offenlegung von Information durch die Banken mit der Basislizenz vorgesehen. Unter anderem werden diese von den Anforderungen der Offenlegung der Information über die anwendende Prozedere der Verwaltung von Risiken und Kapitals entsprechend den Anforderungen der 3. Säule von Basel II sowie von den Anforderungen der Offenlegung der Information über die Instrumente des Kapitals und über die Berechnung der Anforderungen an das Kapital bzgl. der bedeutenden Risiken befreit.

### 2. Berichterstattung an die Zentralbank

Es ist auch geplant, die Berichterstattungsliste der Banken mit der Basislizenz zu reduzieren, die der Bank Russlands gemäß Anordnung der Bank Russlands vom 24.11.2016 Nr. 4212-U „über die Liste, Formen und Verfahren der Aufstellung und Einreichung des Formblatts der Berichterstattung von Krediteinrichtungen in die Zentralbank der Russischen Föderation“ vorgelegt wird, sowie den Umfang von Informationen zu reduzieren, die mit Formblättern der veröffentlichenden Berichterstattung eingereicht werden:

- 0409808 „Bericht über das Niveau der Hinlänglichkeit des Kapitals für die Deckung von Risiken, über die Größe von Reserven im Falle möglicher Verluste bei der Kreditierung und Verluste in anderen Aktiva (veröffentlichende Form)“;
- 0409813 „Informationen über die obligatorischen Richtsätze, über den Indikator der finanziellen Hebelwirkung und über den Richtsatz der kurzfristigen Liquidität (veröffentlichende Form)“;

Es ist wichtig zu hervorzuheben, dass für die Banken mit der Basislizenz die Möglichkeit der Bekleidung der Ämter des Leiters des Dienstes für interne Aufsicht und des Dienstes der Risikoverwaltung durch eine Person auf Grundlage einer direkten gesetzlichen Norm zugelassen wird. Die entsprechenden Änderungen werden in Anordnung der Bank Russlands vom 15.4.2015 Nr. 3624-U „über Anforderungen an das System der Risiko- und Kapitalverwaltung in einer Krediteinrichtung und Bankengruppe“ und Vorschriften der Bank Russlands vom 16.12.2003 Nr. 242-P „Über die Organisation der internen Kontrolle in Krediteinrichtungen und Bankengruppen“ eingetragen werden.

### **3. Kontrolle der Zentralbank**

Für Banken mit der Basislizenz werden Änderungen der Anordnung der Bank Russlands vom 7.12.2015 Nr. 3883-U „über das Verfahren der Durchführung der Bewertung der Qualität der Risiko- und Kapitalverwaltungssysteme, der Hinlänglichkeit des Kapitals der Krediteinrichtung und Bankengruppe durch die Bank Russlands“ vorbereitet werden, die den Zweijahre-Zyklus der Bewertung der Qualität der Risiko- und Kapitalverwaltungssysteme sowie die Hinlänglichkeit des Kapitals bestimmen.

Das Gesetz enthält Übergangsvorschriften, die auf die fließende Integration der Tätigkeit kleinerer Banken in die neue Regulierung gerichtet sind. Nach dem Inkrafttreten der Änderungen werden Banken, die den Status einer Bank mit der Basislizenz erhalten haben, berechtigt sein, die Durchführung der für sie nicht erlaubten Bankenoperationen und Rechtsgeschäfte im Rahmen der vor der Statusänderung geschlossenen Verträgen bis zum Ablauf der Gültigkeit dieser Verträge jedoch maximal bis zu 5 Jahren nach der Statusänderung fortzusetzen. Zugleich wird die Durchführung der Operationen im Rahmen von Kreditverträgen (Darlehensverträge) bis zum Ablauf der Vertragsgültigkeitsfrist fortgesetzt werden dürfen, die im Vertrag auf den Tag der Einreichung des Antrages der Krediteinrichtung bei der Bank Russlands über die Statusänderung festgelegt war.

Innerhalb eines Jahres nach dem Tag der Statusänderung sollen Banken mit der Basislizenz Banken-(Korrespondenz-)Konten in ausländischen Banken schließen, die nicht zum Zwecke der Teilnahme an einem ausländischen Zahlungssystem eröffnet wurden.

### **III. Schaffung eines neuen Sanierungsmechanismus**

Das in der Russischen Föderation geltende Verfahren der Durchführung von Bankeninsolvenzvorbeugungsmaßnahmen basiert auf der Verwendung des „Kreditmechanismus“, demgemäß kriselnde Banken oder die zur Sanierung herangezogenen Investoren die finanzielle Hilfe in Form von langfristigen Krediten mit Zinssätzen erhalten, die erheblich niedriger als die marktüblichen sind. Dieser Mechanismus beruht auf der Annahme, dass das positive finanzielle Effekt, das durch die Differenz der Zinssätze erreicht wird, zum Ablauf der Sanierungsfrist die Schließung der Disbilanz zwischen Aktiva und Verbindlichkeiten der Bank sowie das Erreichen der

Finanzlage ermöglicht, die den prudenziellen Anforderungen des Regulators entspricht. Dabei wird der Bank innerhalb der langen Frist der Inanspruchnahme von Fremdmitteln zum Zwecke der Wiederherstellung ihrer Finanzstabilität das Recht eingeräumt, regulative Anforderungen nicht einzuhalten, was von Dritten als Gewährung von Wettbewerbsvorteilen für die zu sanierende Bank betrachtet werden kann.

## 1. Finanzsanierungsmaßnahmen für russische Banken

Nach dem Stand vom 18.4.2017 werden Finanzsanierungsmaßnahmen in 26 Banken durchgeführt, für 23 dieser Banken wurden Mittel aus Krediten der Bank Russlands zur Verfügung gestellt. Der Rest ausstehender Schulden der staatlichen Korporation „Agentur für Einlagenversicherung“ (nachfolgend: AEV) gegenüber der Bank Russlands aus den Sanierungsprojekten beträgt 1.073,7 Mrd. RUB.

Dabei ist hervorzuheben, dass das erhebliche Volumen von Mitteln, die für die Sanierung in Form von billigen zehnjährigen Krediten zur Verfügung gestellt wurden, zum nichtgerechtfertigten Wachstum des Geldangebots führt und sich auf die Geld-Kredit-Politik der Bank Russland auswirkt.

Außerdem werden Insolvenzvorbeugungsmaßnahmen im Rahmen des geltenden Verfahrens durch einen für diese Zwecke herangezogenen Investor durchgeführt, was in gewissem Maße das Spektrum der für die Bank Russlands sichtbaren Probleme verengt, die bei der Banksanierung potenziell entstehen könnten.

Bei einem hohen Marktwert der Kreditressourcen konnte die Anwendung des Schuldenmechanismus wirtschaftlich gerechtfertigt sein, die sich andeutende Tendenz zur Senkung der Zinssätze führt jedoch zur Notwendigkeit, immer mehr Mittel für die Sanierung bereitzustellen oder die Erfüllungsfristen der bereits realisierenden Projekte zur Bankenerholung zu verlängern.

## 2. Änderungen im Insolvenzrecht erforderlich

In diesem Zusammenhang wurde die Suche nach neuen Lösungen im Bereich der normativen Rechtsregulierung der Insolvenzverfahren erforderlich, die vor allem ermöglicht hätten, die Ausgabe staatlicher Mittel für die finanzielle Erholung des Bankensektors zu reduzieren sowie die Kontrolle seitens der Bank Russlands über die Sanierungsprozederen effektiver zu machen. Das Ergebnis der in dieser Richtung durchgeführten Arbeit wurde das in der Zusammenarbeit mit der Bank Russlands vorbereitete und am 21.4.2017 durch die Staatsduma beschlossene föderale Gesetz „Über die Eintragung von Änderungen in einzelne gesetzgebende Akte der Russischen Föderation“ (in der Gesetzeslesung - Gesetzentwurf Nr. 66499-7<sup>4</sup>). Es ist geplant, dass die neuen Sanierungen nicht durch AEV durchgeführt werden, sondern durch die Bank Russlands.

---

<sup>4</sup> Föderales Gesetz vom 1.5.2017 Nr. 84-FZ „Über die Eintragung von Änderungen in einzelne gesetzgebende Akte der Russischen Föderation“, Sobr. Zak. RF, 1.5.2017, Nr. 18, Pos. 2661.  
Pozdyshev/Govakova/Gavrilenko - Realisierung der vorrangigen Richtungen der Entwicklung der Bankengesetzgebung im April 2017, Ost/Letter-2-2017 (August 2017)

### 3. Sanierung durch direkte Kapitalerhöhung auf Anweisung der Zentralbank

Gemäß den im Gesetz vorgesehenen Änderungen wird das Verfahren der durch die Bank Russlands durchgeführten Finanzierung und der Organisation des Finanzerholungsmechanismus für Krediteinrichtungen festgelegt, die Sanierungsverfahren werden durch ein neues Instrument ergänzt, nämlich durch die direkte Kapitalerhöhung der zu sanierenden Bank durch die Zentralbank Russlands. Der Übergang von dem Kreditschema zu der direkten Teilnahme am Kapital der zu sanierenden Banken ermöglicht es, das Finanzierungsvolumen der Sanierungsmaßnahmen zu senken. Bei einem Fortbestehen des Trends zur Senkung der Marktzinssätze wird das Wirtschaftsvolumen nur wachsen.

Außerdem ermöglicht die direkte Teilnahme der Bank Russlands am Kapital der zu sanierenden Bank in kurzer Zeit es, die Zahlen der Finanzlage der Bank bis zu akzeptablen Werten wiederherzustellen und auf die zu sanierenden Banken alle prudenziellen Anforderungen gleich nach einer solcher Kapitalerhöhung zu erweitern.

Es ist vorgesehen, die Sanierung mit Mitteln des Fonds der Konsolidierung des Bankensektors (nachfolgend: Fonds) zu finanzieren, der aus Geldmitteln der Bank Russlands (abgesondertes Vermögen der Bank Russlands) bestehen und durch Zuführungen gebildet wird, die nach Entscheidungen des Direktorenrats der Bank Russlands geleistet werden.

Die Bank Russlands wird berechtigt, aus Mitteln des Fonds Aktien (Anteile) am Stammkapital der zu sanierenden Bank, anderes Vermögen (Vermögensrechte) und Forderungen gegen diese Bank zu kaufen und zu verkaufen, den Krediteinrichtungen, gegenüber deren die Insolvenzvorbeugungsmaßnahmen durchgeführt werden, nachrangige Kredite (Depositen, Darlehen, Obligationendarlehen) und andere Kredite bereitzustellen, Depositen für die Aufrechterhaltung der Liquidität anzulegen, Garantien zu geben sowie der Verwaltungsgesellschaft des Fonds die durch die Bank Russlands erworbenen Aktien (Anteile) am Stammkapital der zu sanierenden Krediteinrichtungen sowie Forderungen gegenüber Krediteinrichtungen, gegenüber deren die Insolvenzvorbeugungsmaßnahmen durchgeführt werden, und (oder) gegenüber Krediteinrichtungen - den Investoren der letzteren - in Treuhandverwaltung zu übergeben.

Mittel des Fonds werden im Namen des Regulators durch die Verwaltungsgesellschaft verwendet, die gezielt durch die Bank Russlands als einzige Gesellschafterin in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet wird.

Im Namen der Bank Russlands wird die Verwaltungsgesellschaft Bankinsolvenzvorbeugungsmaßnahmen nach Maßgabe des durch den Direktorenrat der Bank Russlands bestätigten Plans der Teilnahme der Bank Russlands an der Durchführung der Bankinsolvenzvorbeugungsmaßnahmen sowie Maßnahmen, die im Plan der Teilnahme der Bank Russlands an der Durchführung der Maßnahmen zur Regulierung von Verbindlichkeiten der Bank vorgesehen sind, durchführen.

Pozdyshev/Govakova/Gavrilenko - Realisierung der vorrangigen Richtungen der Entwicklung der Bankengesetzgebung im April 2017, Ost/Letter-2-2017 (August 2017)

#### **4. Einzelne Maßnahmen der Sanierung**

Es sind vorgesehen: die Heranziehung der Verwaltungsgesellschaft des Fonds zur Bewertung der Finanzlage von Banken, einschließlich Bewertung des Wertes deren Aktiva und Verbindlichkeiten zum Sanierungszwecke, sowie gleichzeitig mit der Entscheidung über die Finanzierung der Banksanierung die Auferlegung der Funktion der Interimsadministration auf die Verwaltungsgesellschaft zum Zwecke der Verwaltung der Bank.

Der Erwerb von Aktien (Anteilen) der Bank erfolgt nach der Anpassung der Stammkapitalhöhe an den realen Wert oder nach der Erhöhung bis zu einem Rubel (im Falle eines negativen Werts des Kapitals).

Als zusätzliche Bedingung der Bereitstellung der Finanzierung durch die Bank Russlands bestimmt das Gesetz entsprechend der internationalen Praxis das vollständige Erlöschen der Verbindlichkeiten der kriselnden Bank gegenüber Personen, die die Tätigkeit der Bank kontrollieren (zurzeit unterliegen der Abschreibung nur Mittel, die in Form nachrangiger Darlehen bereitgestellt wurden), sowie gegenüber dem Top-Management der Bank.

Das Endziel der Verwaltung von Banken, die gemäß dem Gesetz des Verfahrens der Rekapitalisierung unterzogen wurden, ist deren Verkauf an einen neuen Eigentümer im Rahmen einer offenen Versteigerung, die durch die Bank Russlands durchgeführt wird.

Die Insolvenzverbeugung durch eine direkte Kapitalerhöhung der zu sanierenden Bank durch die Bank Russlands soll als Grundmodell der Sanierung angewandt werden, das Gesetz erhält jedoch gleichzeitig die Möglichkeit der Verwendung des Kreditmechanismus durch die Bank Russlands mit der Heranziehung eines außenstehenden Investors zur Teilnahme am Kapital der zu sanierenden Bank nach Analogie mit dem geltenden Verfahren der Teilnahme AEV an der Sanierung aufrecht.

#### **C. Zusammenfassung**

Die Ergänzung des Banksanierungsverfahrens durch ein neues Instrument, Befugnisse zu dessen Anwendung ausschließlich in der Zuständigkeit des Regulators konzentriert sein werden, erscheint als rechtzeitiger Schritt, der nicht nur die Kürzung der staatlichen Ausgaben und Fristen der Bankenerholung ermöglichen wird, sondern auch die Effektivität der Kontrolle über die Verwendung der entsprechenden Mittel erhöhen, die größere Transparenz des Sanierungsprozesses gewährleisten und die gleichen Wettbewerbsbedingungen für die Tätigkeit von Krediteinrichtungen schaffen wird.



©Ostinstitut Wismar, 2017  
Alle Rechte vorbehalten  
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:

Prof. Dr. Otto Luchterhandt,  
Dimitri Olejnik,  
Dr. Hans-Joachim Schramm  
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar  
Philipp-Müller-Straße 14  
23966 Wismar  
Tel +49 3841 753 75 17  
Fax +49 3841 753 71 31  
office@ostinstitut.de  
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751